

Fall: öBrühfix500ö

Die F ist mit ihrem Freund V auf einer Ausstellung in einem Museum. Dabei haben es ihr besonders die alten Münzen angetan. Sie redet mit diesem darüber und am Ende des Gesprächs steht für sie fest, sie will sich als Münzsammlerin versuchen.

Wenig später trifft der V seinen alten Schulfreund X in der Stadt wieder. Sie unterhalten sich kurz über alte Zeiten und ihren jeweiligen Werdegang. Dabei erfährt V, dass X mittlerweile als Ladenangestellter im Antiquariat des A arbeitet. Dort wickelt er kleinere Ladenverkäufe ab. Beide haben aber nur wenig Zeit und vertagen sich auf ein gemeinsames Abendessen am gleichen Tag. Am Abend des 01.10.2014 treffen sich die beiden in der Wohnung des V und schwelgen in Erinnerungen an alte Zeiten. Im Zuge dessen erwähnt V den Wunsch der F, sich als Münzsammlerin zu betätigen. X nimmt dies interessiert zur Kenntnis und wittert die Chance seinem Chef endlich seine Verkaufsbegabung zu beweisen. Dieser versucht nämlich schon seit längerer Zeit erfolglos, eine Münzsammlung zu verkaufen.

X beginnt also dem V gegenüber die Münzsammlung anzupreisen. Es handele sich um ein Ächtes Schnäppchenö und eine Äinmalige Gelegenheitö. Wegen der allgemeinen Entwicklung auf dem Münzsammlermarkt sei zu erwarten, dass der Wert der Sammlung in den nächsten Jahren erheblich steige. Wegen der alten Zeiten biete er ihm die Sammlung im Namen des A für lediglich 15.000,- € an, obwohl der Marktwert bei mindestens 17.000,- € liege. Der tatsächliche Wert der Sammlung beträgt dabei allerdings nur 10.000,- €, was dem X auch bekannt ist. Wertsteigerungen sind überdies wegen der Häufigkeit der enthaltenen Münzen auch kaum zu erwarten.

V indes freut sich über das gute Angebot und sagt, er wolle gleich ÄNägel mit Köpfenö machen. Darum nehme er das Angebot im Namen der F sofort an.

Als V und F sich wiedersehen, erzählt er ihr hochofreut von den Geschehnissen des Abends. F freut sich über die Geschäftstüchtigkeit ihres Freundes und fragt diesen, wann und wo sie die Münzen denn abholen könne.

Auch der X berichtet dem A von dem ÄVerkaufö. Er erwähnt dabei aber nicht die näheren Umstände des Verkaufsgesprächs. A ist zunächst irritiert, da X noch nie außerhalb des Geschäfts als Verkäufer für ihn aufgetreten ist und bislang auch weder dazu bevollmächtigt noch beauftragt war. Letztlich ist er aber dennoch erleichtert, den Ladenhüter los zu sein.

Diese Erleichterung wird allerdings drei Tage später getrübt, als er erfährt, dass die F den V gar nicht mit dem Kauf beauftragt hatte. Um das Geschäft abzusichern, ruft er bei F an und möchte sich ihres Einverständnisses versichern. Diese hat sich in der Zwischenzeit jedoch informiert und ist gar nicht mehr so angetan von dem vermeintlichen Schnäppchen. Sie teilt dem A auf dessen Nachfrage von daher mit, dass sie an dem Geschäft kein Interesse mehr habe.

A ist nicht nur Antiquar, sondern auch leidenschaftlicher Sammler exklusiver Kaffeemaschinen. Er freut sich deshalb sehr, als er eine Anzeige in Tageszeitung erblickt, in der K zwei solche anbietet. Es handelt sich dabei um die Modelle ÄExcelsior 9000ö und eine ÄBrühfix 500ö. Diese möchte K ob eines Umzugs von Münster nach München verkaufen. Getrieben von seinem Missmut über die Geschehnisse einige Tage zuvor, beschließt A sich etwas Gutes zu tun.

Er hat nun nur geringes Interesse an der kleinen ~~A~~Brühfix 500ó, aber die prachtvolle ~~A~~Excelsior 9000ó würde seine Sammlung perfekt ergänzen. Der X soll für ihn eben diese erwerben um sein Fehlverhalten wieder gut zu machen. Leider ist A dabei gedanklich so abwesend, dass er ihm versehentlich den Auftrag erteilt die ~~A~~Brühfix 500ó zu kaufen. X solle für ihn die Details aushandeln.

X wird sich mit K schnell einig. Er erwirbt die Maschine im Namen des A zu einem Preis von 1.000,- €. Der Marktwert beträgt 900,- €. Am nächsten Tag zieht K nach München.

Als X ihm die Maschine überbringt, bemerkt A seinen Fehler. Er sagt dem X direkt, dass er dieses ~~A~~mickrige Gerätó nicht haben wollte, sondern die prachtvolle ~~A~~Excelsior 9000ó. Direkt darauf ruft er bei K an, erreicht ihn aber unter der Münsteraner Nummer nicht mehr. Erst einige Tage später und mit viel Rechercheaufwand kann er die neue Rufnummer des K ermitteln. Er schildert ihm den Sachverhalt und sagt, er habe doch allein die ~~A~~Excelsior 9000ó kaufen wollen. Diese ist mittlerweile jedoch verkauft. K möchte gleichwohl, dass die ~~A~~Brühfix 500ó bezahlt wird. Außerdem habe er einen Interessenten abweisen müssen, der ihm 1.100,- € für die ~~A~~Brühfix 500ó bezahlt hätte. A will nicht zahlen und stattdessen die ~~A~~Brühfix 500ó zurückgeben.

K ist verärgert und wendet sich an den Rechtsanwalt R. Dieser soll die Ansprüche, die ihm gegen A zustehen, klageweise geltend machen. R erhebt vor dem Amtsgericht Münster Klage auf Zahlung von 1.000,- € gegen A. Er trägt in der Klageschrift den gesamten Sachverhalt zutreffend vor. A zeigt an, dass er sich gegen die Klage verteidigen möchte und begründet dies, erscheint aber nicht zur dann anberaumten mündlichen Verhandlung. R beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

1. V wendet sich an sie und fragt, ob er den Kaufpreis für die Münzsammlung zahlen müsse. Er will außerdem wissen ob und wie er dies ggf. vermeiden kann. Was raten sie ihm?
2. Hat K gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 1.000,- €?
3. Wie wird das Amtsgericht Münster entscheiden?